

zum eigenen Bedarfe erkaufte Waaren wieder abläßt, wenn Nachlaßgegenstände getheilt werden, wenn der Eigenthümer seine eigenen Grundstücke vermißt und dergleichen mehr, gehören dem Privatverkehr an.

c) Es hat unnöthig und bedenklich geschienen, eine conventionelle Vereinigung über Anwendung ungesetzlicher Maasse und Gewichte im Bereiche des öffentlichen und gewerblichen Verkehrs, als allgemeine Ausnahme im Gesetze nachzulassen. Ersteres um deswillen, weil die mit den Ausführungsverordnungen bekannt zu machenden Reductionstabellen die sofortige Umrechnung aller ältern, oder sonst gebräuchlichen Maasse und Gewichte in die gesetzlichen mit Leichtigkeit gestatten werden, letzteres insofern, als bei Vollziehung des neuen Gesetzes, wenn diese irgend wirksam erfolgen soll, Alles darauf ankommt, die alten, übrigens größtentheils unrichtigen, Maas- und Gewichtsstücke, sobald nur immer möglich, ganz aus dem Verkehr zu entfernen, dieser Zweck aber völlig verfehlt werden würde, wenn, unter dem Vorwande conventioneller Vereinigung, deren Gebrauch auch fernerhin nachgelassen bliebe.

Referent D. v. Mayer: Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß hier nicht zu übersehen ist, daß unter den gesammten gesetzlichen Maassen und Gewichten auch die trieblichen mit verstanden sind.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Es ist allerdings eine centnerschwere §., wenn sie vollständig zur Ausführung kommen soll. Wenn aber einmal das Princip durchgegangen ist, so würde ich nunmehr auch für diese Bestimmungen stimmen müssen. Es würde die Maßregel sonst nur halb sein, wenn sie nicht angenommen würde.

Referent D. v. Mayer: Die Deputation sagt zu §. 5:

Zu §. 5. Die in dieser §. bestimmten Polizeistrafen erschienen der Deputation zu hoch, und zu den darin bezeichneten Vergehen in keinem richtigen Verhältnisse zu stehen, während, wenn das alte Maas und Gewicht im Gewerbe oder sonst in betrügerischer Absicht statt des neuen, meist größeren, gebraucht wird, die Strafen zu gering sein würden. Die Deputation glaubt daher, daß als Polizeistrafen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen für die ersten Fälle, bis zu 20 Thalern oder vier Wochen für öftere Wiederholungsfälle ausreichend, dagegen für unterlaufenden Betrug oder Fälschung auf die im Criminalgesetzbuche diesfalls bestimmten Strafen zu verweisen sein möchte, letzteres um so mehr, als das Criminalgesetzbuch einen besondern Artikel über betrügerisches oder falsches Maas und Gewicht nicht enthält, und die Anwendung der Artikel 245, 247 flg. und 251 des Criminalgesetzbuchs mindestens nicht in allen Fällen zweifellos erscheint. Auch möchte in beiden Beziehungen die Confiscation der Maasse und Gewichte u. auszusprechen sein. Aus diesen Gründen schlägt die Deputation vor:

1) in der §. 5 statt der Worte  
„bis zu ——— Gefängniß“

Folgendes zu setzen:

„bis zu 10 Thalern Geld oder 14 Tagen Gefängniß, und in Wiederholungsfällen bis zu 20 Thalern Geld oder vier Wochen Gefängniß, so wie jederzeit bei Confiscation der gebräuchlichen Maasse und Gewichte —“

2) folgender Zusatzparagraphen anzunehmen:

§. 5 b. „Der Gebrauch unrichtiger Maasse, Gewichte oder Waagen aus gewinnstüchtiger Absicht, so wie die Fälschung von dergleichen Gegenständen in solcher Absicht ist dagegen neben der Confiscation dieser Gegenstände, nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über Betrug und Fälschung, insonderheit der Art. 245, 247 flg. und 251, zu beurtheilen und zu bestrafen, und tritt diesfalls die Competenz der Justizbehörden ein.“

Präsident D. Haase: Es würden sich nun diejenigen anzumelden haben, welche über diese §. sprechen wollen.

Abg. Meißel: Wenn der Abg. Zenker vorhin erklärt hat, daß die §. 4 es sei, die ihn gewissermaßen beruhigt hätte, indem er das Mißverständnis, welches entstanden sein könnte, durch den gerügten Druckfehler beseitigt hat, so muß ich bekennen, daß §. 5. gerade eine derjenigen ist, die mich am allermeisten beunruhigen muß, insofern sie mit §. 21 der Ausführungsverordnung, die hier einschlägt, und den dahin gehörigen Motiven, wenn nämlich nicht diese ganzen Motiven ein Druckfehler sind, zusammenhängt. Es ist schon bei der frühern allgemeinen Berathung des Gesetzes, so wie heute zu wiederholtenmalen von mehreren Seiten ausgesprochen worden, daß allerdings die Einführung des Gesetzes tief ins Volksleben selbst eingreifen und bedeutende Störung verursachen wird. Dieser Ansicht bin ich vollkommen, und ich habe mich durch alles, was dagegen gesagt worden ist, durchaus nicht überzeugen können, daß das nicht der Fall sei. Sehen wir nun hier, daß in §. 5 des Gesetzes allerdings gar gewaltige Strafen stehen, auf ein Vergehen, was doch an sich nicht so entsetzlich sein kann, und wie auch die Deputation anerkannt hat, indem sie die Strafen zu mildern sucht, damit es nicht dahin kommt, daß am Ende wohl Zuchthaus- oder, wenn die Todesstrafe nicht so unbeliebt wäre, auch noch diese mit hinein gebracht werde, so muß ich doch bemerken, einmal, daß die Strafen noch zu hoch sein werden, andernteils, daß man nicht beachtet hat, was daraus entstehen könnte, wenn die §. zur Ausführung kommen sollte. Ich mache weder der Staatsregierung noch der Deputation einen Vorwurf, daß sie nicht Rücksicht genommen hat auf die eigenthümlichen Verhältnisse des kleinen Verkehrs. Es ist natürlich, daß weder die Staatsregierung noch die Deputation eine genaue Bekanntschaft mit denselben haben kann. Wenn man sich solche aber vergegenwärtigt, so wird sich bald zeigen, daß man eine Unbilligkeit, eine Ungerechtigkeit begehen würde, wenn man die Anwendung der Strafen so in Ausführung bringen wollte, wie hier vorgeschrieben ist. Ich gebe recht gern zu, daß der Kleinhändler im Verhältnisse zu dem Großhändler und Fabrikanten sehr oft der Anwendbarkeit des Spruchs ausgesetzt sein wird: wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nicht hat, dem wird genommen, was er hat; denn ich habe in meiner langjährigen Praxis sehr oft die Wahrheit dieses Spruchs erfahren. Allein ich kann nichts destoweniger glauben, daß es in der Absicht des Gesetzes liege, namentlich eine Klasse der Einwohner mehr als eine andere benachtheiligen zu wollen. Nachtheile werden allerdings für das ganze Volk aus dem Gesetze hervorgehen; aber